

Hinweise zum Nachmeldeverfahren für das Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS)

Stand: 27. Juni 2025

Dieses Dokument ersetzt das Dokument „*Beschreibung der Aktualisierung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS) im Jahr 2022.*“

Stand: 17.03.2023.“

1. Hintergrund zum Nachmeldeverfahren

Für die Berechnung der bundesweiten Gebietskulisse, die dem Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS) zugrunde liegt, werden ausschließlich Geodaten des Amtlichen Topografisch-Kartografischen Informationssystem (Digitales Basis-Landschaftsmodell – ATKIS Basis-DLM) verwendet. Eine detaillierte Beschreibung der Methode zur Ermittlung der VKS-Gebietskulisse ist auf der Internetseite des JKI bereitgestellt: <https://www.julius-kuehn.de/kleinstrukturen/>

Über das Nachmeldeverfahren wird den zuständigen Pflanzenschutzdiensten der Länder die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Informationen zu berücksichtigungsfähigen Strukturen bereitzustellen, die nicht im ATKIS Basis-DLM enthalten oder daraus ableitbar sind. Dadurch kann die Gebietskulisse für solche Gemeinden präzisiert werden, die als nicht ausreichend kleinstrukturiert im Sinne des VKS eingestuft wurden. Die entsprechenden Einstufungen und fehlende Flächenanteile an Kleinstrukturen sind im Mapviewer des JKI auf Gemeindeebene visuell dargestellt (<https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>). Die Kriterien für berücksichtigungsfähige Strukturen sind in Abschnitt 3 aufgeführt. Das JKI gleicht die im Rahmen des Nachmeldeverfahrens eingereichten Daten mit dem verwendeten Datensatz des ATKIS Basis-DLM ab und

bezieht die noch nicht berücksichtigten und anrechenbaren Strukturen in die jährliche Aktualisierung mit ein.

Die für die Berechnungen verwendeten Eingangsparameter, darunter die Geodaten des ATKIS Basis-DLM und die Angaben zu den Gemeindegrenzen, werden alle fünf Jahre oder bei Bedarf durch das JKI aktualisiert.

2. Welche Fristen gelten für das Nachmeldeverfahren?

Die aktualisierte Fassung des VKS wird jährlich bis zum 31. Januar den Bundesländern bekannt gegeben und zeitnah im Bundesanzeiger veröffentlicht. Mit Veröffentlichung gilt die aktualisierte Fassung als gültig. Parallel wird der MAP-Viewer des JKI aktualisiert, der den aktuellen Status der Kleinstrukturanteile auf Gemeindeebene visualisiert.

Damit Nachmeldungen in den Berechnungen für die Aktualisierung berücksichtigt werden können, sind diese **bis spätestens 30. September** des der Veröffentlichung vorhergehenden Jahres einzureichen. Eine gestaffelte Nachmeldung ist nicht möglich, d. h. alle nachgemeldeten Strukturen eines Bundeslandes müssen zeitgleich in einer Datenlieferung mit möglichst wenigen Einzeldateien/GIS-Layern eingereicht werden (siehe auch Abschnitt 5 bzgl. des Datenformats).

Ein sog. Zeitstempel für nachgemeldete Daten kann aus arbeitstechnischen Gründen ab dem Nachmeldeverfahren für die Aktualisierung des VKS für das Jahr 2026 nicht mehr berücksichtigt werden. Jegliche **nachgemeldeten Daten verlieren nach einem Jahr ihre Gültigkeit** und werden bei den weiteren Aktualisierungen des VKS nicht berücksichtigt, sofern keine erneute Nachmeldung erfolgte. Dies gilt auch für Daten, die zu einem früheren Zeitpunkt mit einem Zeitstempel versehen worden sind.

3. Welche regionalen Strukturen und Nutzungen können nachgemeldet werden?

Berücksichtigungsfähig im Sinne des VKS sind grundsätzlich nur die nachfolgend aufgeführten Strukturen und Nutzungen, die je nach Nutzungstyp dauerhaft oder mehrjährig über mindestens zwei volle Vegetationsperioden potenzielle Lebens- und Rückzugsräume für Nichtzielorganismen in der Agrarlandschaft bieten. Diese dauerhaften Strukturen sind nachweislich extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen im Agrarraum und zeichnen sich durch den **Verzicht auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz** aus, z. B. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ausschließlich folgende Flächen können nachgemeldet werden:

- Extensiv oder nicht genutztes Grünland (z. B. auch Weiden und Mähweiden) im Rahmen eines Extensivierungsprogramms ohne Düngung und Pflanzenschutz (außer Einzelpflanzenbekämpfung) mit Schnittzeitpunktregelung. Die Einschränkungen müssen in offiziellen Programmen festgelegt sein (z. B. Vertragsnaturschutz, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen). Ausnahmen von den Vorgaben der jeweiligen Programme sind mit Genehmigung der zuständigen Pflanzenschutzdienste der Länder möglich.
- Dauerhaft aufgelassene (nicht mehr genutzte) Weinbauflächen
- Extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen
- Flächenförmige Kleingehölze unter 0,1 ha oder neu angelegte Kleingehölzflächen
- Linienförmige Gehölzflächen (Hecken, Baumreihen), z. B. als Anpflanzungen zwischen zwei landwirtschaftlichen Flächen oder entlang eines Weges.

4. Wer kann eine Nachmeldung einreichen?

Nachmeldungen an das JKI erfolgen ausschließlich durch die zuständigen Landesbehörden. Dies sind die Pflanzenschutzämter bzw. die mit der digitalen Kulturlandschaft befassten Landesbehörden. Vor Übermittlung der Daten ist eine inhaltliche Prüfung durch die zuständigen Landesbehörden, welche für die Korrektheit der Daten verantwortlich sind, erforderlich um sicherzustellen, dass die Flächen die o. g. Kriterien erfüllen, insbesondere hinsichtlich der extensiven Nutzung und der Mehrjährigkeit.

Es wird darum gebeten, mit der Datenlieferung einen Kontakt für technische Rückfragen zu benennen.

5. In welchem Format sind die Nachmeldungen einzureichen?

Es werden folgende technischen Formate verbindlich festgelegt:

Die Nachmeldung erfolgt mittels Geodaten in **digitaler Form im Shapefile-Format¹** mit Angabe der Projektion. Bei Übermittlung der Daten in anderen Formaten sollte mit dem JKI zuvor Rücksprache gehalten werden. Die Nachmeldungen sind in ihrer Lage geometrisch abzubilden. Damit eine rasche Prüfung und Einarbeitung erfolgen kann, sind mindestens folgende Informationen als Attribute in der Shapefile-Datei zur Verfügung zu stellen:

- Bezeichnung der Gemeinde oder Gemeinden, für die nachgemeldet wird, z. B. 8-stellige amtliche Gemeindekennziffer und amtlicher Name der Gemeinde,
- Fläche der Objekte in ha, wenn diese nicht aus dem Geodatensatz ableitbar ist,

¹ Das Shapefile-Format der Firma ESRI ist ein offenes Format für den Austausch von GIS-Daten mit anderen geographischen Informationssystemen. Im Shapefile-Format werden Vektordaten in vier Dateien (Geometrie, Indices, Attribute und Projektion) gespeichert.

- Art der nachgemeldeten Strukturen nach o. g. Definition. Der ursprüngliche Code samt zugehöriger Klartextbeschreibung (z. B. InVeKoS-Nutzungscode und -Nutzungsbezeichnung) sollte beibehalten werden, anstatt einen neuen Verwendungscode und eine neue Klartextbeschreibung zu definieren.
- Sollten dennoch länderspezifische Codes angegeben werden, ist eine eindeutige Beschreibung in Textform zwingend erforderlich, die eine Zuordnung der nachgemeldeten Struktur zu den Strukturdefinitionen ermöglicht.

Landschaftliche Besonderheiten in einem Agrargebiet, z. B. sehr große Anteile an Böschungen, Terrassenmauern in Weinanbaugebieten, können schriftlich formlos dem JKI mitgeteilt werden. Das JKI prüft in Rücksprache mit dem BVL, ob diese Besonderheiten den Anteil an naturnahen Strukturen wesentlich verändern. In diesem Fall werden mit dem Land spezielle Maßnahmen zur Berücksichtigung dieser Besonderheiten festgelegt.

Für die Übermittlung der Daten und für Rückfragen wenden Sie sich an VKS@julius-kuehn.de.